

Dieser Betreuer entscheidet dann ab sofort über sämtliche Lebensbereiche, für die die Betreuung erforderlich ist, wie z. B. Vermögen, Gesundheit, Aufenthalt, Wohnungsangelegenheiten, Post und Telekommunikation, Besuchsrechte, Kontakte usw.

7. Wofür wird eine Patientenverfügung benötigt?

Für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit des volljährigen Patienten. Mit der Patientenverfügung wird festgelegt, welche Entscheidungen in einer aktuellen Lebens- und Behandlungssituation für den Patienten getroffen werden sollen, der zu diesen Entscheidungen dann nicht mehr selbst in der Lage ist.

8. Was kann in einer Patientenverfügung alles festgelegt werden?

Hier kann festgelegt werden, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll. Zum Beispiel „im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit.“. Zudem soll eine Patientenverfügung konkret auflisten, welche medizinischen Untersuchungen, Behandlungen oder ärztliche Eingriffe in den genannten Situationen gewünscht werden oder nicht.

9. Häufige Fehler bei der Erstellung einer Patientenverfügung

Genauso wie bei der Vorsorgevollmacht sollte ein Formular zum Ankreuzen maximal als Orientierung dienen. Eine wirksame Patientenverfügung sollte jedoch immer individuell sein. Eine Vorlage oder ein PDF zum Ankreuzen erweckt außerdem den Eindruck einer nicht hinreichenden Auseinandersetzung mit dem Thema. Die Patientenverfügung kann unwirksam werden. Pauschale Formulierungen wie „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ oder „würdevolles Sterben“ sind



Melden Sie sich heute zu einer unserer kostenlosen Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe an. Termine finden Sie unter:
www.rechtsanwalt-thieler.de

für Ärzte missverständlich und lassen zu viel Interpretationsspielraum. Je genauer Ihre Patientenverfügung ist, desto besser!

10. Ist es zwingend, eine Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung zu verbinden?

Nein. Eine Vorsorgevollmacht muss keine Patientenverfügung enthalten. Soweit jedoch eine Patientenverfügung erstellt werden soll, muss in der Vorsorgevollmacht festgelegt werden, dass die bevollmächtigte Person die Patientenverfügung umsetzen soll. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Vorsorgevollmacht durch die ggf. isoliert erstellte Patientenverfügung ausgehebelt wird.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.



Rechtsanwältin
Susanne Kilisch

Tel: 089 / 44 232 99 - 0
Fax: 089 / 44 232 99 - 20
muenchen@rechtsanwalt-thieler.de

Hierbei kann Ihnen unsere Kanzlei u.a. behilflich sein:

- Gestaltung von rechtsgültigen Vorsorgevollmachten/ Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen
- Durchsetzung von Vorsorgevollmachten
- Gerichtliche- und außergerichtliche Vertretung von (1) betroffenen Personen, (2) Angehörigen und (3) anderweitig Beteiligten, insbesondere Vorsorgebevollmächtigten, innerhalb eines gesetzlichen Betreuungsverfahrens
...und vieles mehr

Fragen? Kontaktieren Sie uns unter:

Prof. Dr. Thieler – Prof. Dr. Böh – Thieler
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Bahnhofstraße 100 • 82166 Gräfelfing bei München
Tel: 089 / 44 232 99 - 0 • Fax: 089 / 44 232 99 - 20



Prof. Dr. Thieler – Prof. Dr. Böh – Thieler
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Rechtlich richtig vorsorgen - Nicht nur im Alter

Vorsorgevollmacht / Patientenverfügung
von RA Susanne Kilisch



Ihre Kanzlei für Fragen zum Thema:
Erbrecht - Steuerrecht - Schenkungsrecht
Betreuungsrecht - Vorsorgevollmachten

RECHTLICH RICHTIG VORSORGEN - NICHT NUR IM ALTER

Den meisten Personen ist die Regelung einer gesetzlichen Betreuung gemäß §§ 1814 ff BGB nicht ausreichend bekannt. Jeder Erwachsene bedarf einer rechtlichen Vertretung, wenn er aufgrund Alter, Krankheit oder Unfall nicht mehr für sich entscheiden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Eheleute oder erwachsene Kinder nicht automatisch gesetzliche Betreuer sind.

Wird die Betreuungsbedürftigkeit durch das zuständige Amtsgericht festgestellt, erhält die betroffene Person einen gesetzlichen Betreuer. Dieser gesetzliche Betreuer entscheidet dann in finanziellen, gesundheitsbezogenen und persönlichen Angelegenheiten.

Um eine solche gesetzliche Betreuung zu vermeiden, gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht zu erstellen. Achtung ist jedoch geboten, wenn zum Beispiel eine Vorsorgevollmacht mit einem Standardformular z.B. aus dem Internet erstellt wird. Dieses ist in den meisten Fällen unvollständig und als gesetzlich greifende Vorsorgevollmacht nicht ausreichend.

1. Wer braucht eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist für jede Person ab dem 18. Lebensjahr erforderlich. Grund dafür ist, dass das deutsche Rechtssystem keine Form der gesetzlichen Stellvertretung für Erwachsene kennt. Ausnahme seit 01.01.2023 ist die Ehegattenstellvertretung, die jedoch nur für längstens 6 Monate gilt und auf die Vertretung im Aufgabenbereich der Gesundheitspflege beschränkt ist. Sollte eine erwachsene Person aufgrund von Unfall, Krankheit oder Alter in eine Notsituation geraten, in der diese Person nicht mehr selbst handeln kann, muss durch das Betreuungsgericht ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden.

=> Dies kann nur durch rechtzeitige Erstellung einer Vorsorgevollmacht verhindert werden.

2. Wofür wird eine Vorsorgevollmacht rechtlich benötigt?

Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht es, schon im Vorfeld einer Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit über die eigenen Angelegenheiten vorsorgend selbst zu bestimmen, indem einer Vertrauensperson gezielt eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt wird, um eine gesetzliche Betreuung zu vermeiden.

3. Wie kann man eine Vorsorgevollmacht erstellen, so dass sie rechtsgültig ist?

Bei der Erstellung einer wirksamen Vorsorgevollmacht sind die formellen und inhaltlichen Ausgestaltungen zu beachten. Dazu gehört die gesetzliche Formvorschrift, die vorhandene Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zum Zeitpunkt der Erteilung, sowie die Auswahl der Person des Vorsorgevollmächtigten. Darüber hinaus kann in die Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung integriert werden. Diese bestimmt die Person des Betreuers für den Fall, dass aus nicht vorhersehbaren Gründen trotz der Vorsorgevollmacht eine Betreuung eingerichtet werden muss.

4. Was sind die häufigsten Fehler bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht?

Immer wieder erleben wir, dass Vorsorgevollmachten nicht rechtssicher abgeschlossen werden. Wir empfehlen dringend, sich nicht darauf zu beschränken, die im Internet, bei Ärzten oder im Schreibwarenhandel erhältlichen Vorsorgevollmachten-Formulare zu verwenden, bei denen die Antworten durch Setzen eines Kreuzes festgelegt werden. Der Inhalt der Vollmacht muss im Einzelnen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer besprochen werden. Diese Besprechung muss und sollte in Gegenwart eines Experten bzw. Anwalts erfolgen. Sonst droht u. a. die Gefahr, dass die Vollmacht von Betreuungsgerichten als

nicht ausreichend angesehen wird, so dass es letztendlich doch zur Einrichtung einer Betreuung kommt. Darüber hinaus kann sich in vielen Fällen schon im Vorfeld ein gewisses Gefahrenpotential für den Bestand oder die Wirksamkeit der Vollmacht abzeichnen, die der Laie nicht ohne Weiteres selbst erkennen kann.

5. Sind Ehepartner automatisch vorsorgeberechtigt?

Seit 01.01.2023 ist die Ehegattenstellvertretung gesetzlich geregelt. Sie gilt jedoch nur für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten und ist auf die Vertretung im Aufgabenbereich der Gesundheitspflege beschränkt. Darüber hinaus ist die gesetzlich vorgesehene Vertretung durch den Ehegatten mit Voraussetzungen verknüpft, die dazu führen können, dass die Vertretung durch den Ehegatten nicht möglich ist. Ebenso muss dann, wenn die Handlungsfähigkeit des erkrankten Ehegatten nach 6 Monaten nicht wieder hergestellt ist, eine langfristige gesetzliche Betreuung eingerichtet werden. Auch wenn der Ehepartner zum Betreuer bestellt wird, bedeutet dieses gerichtliche Betreuungsverfahren eine Belastung für die gesamte Familie, zudem steht der betreuende Ehepartner als Betreuer unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

6. Betreuungsverfahren, was ist das und wann setzt ein solches ein?

Wer aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr handeln kann und keine Vorsorgevollmacht erstellt hat ist ein gesetzlicher Betreuungsfall. Das bedeutet, es muss eine gesetzliche Betreuung durch das Betreuungsgericht angeordnet werden. Angeregt wird die Betreuung in vielen Fällen von behandelnden Ärzten. Grundsätzlich kann eine gesetzliche Betreuung jedoch auch von jedem beliebigen Dritten angeregt werden. Als Betreuer soll ein Familienangehöriger bestellt werden. Dafür gibt es jedoch keine Garantie. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein fremder (Berufs-) Betreuer eingesetzt wird.